



Original: **Englisch**

Nr.: ICC-01/05-01/08

Datum: **14. August 2009**

**DIE BERUFUNGSKAMMER**

**Vor:** Richter Sang-Hyun Song, Vorsitzender Richter  
Richterin Akua Kuenyehia  
Richter Erkki Kourula  
Richterin Anita Ušacka  
Richter Daniel David Ntanda Nsereko

**SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK  
IN DER SACHE  
DER ANKLÄGER gegen JEAN-PIERRE BEMBA GOMBO**

**Öffentliches Dokument**

**Beschwerde des Anklägers gegen die Entscheidung zur vorläufigen  
Haftentlassung von Jean-Pierre Bemba Gombo  
einschließlich Einberufung des Königreichs Belgien, der Portugiesischen  
Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der  
Italienischen Republik und der Republik Südafrika zu Gerichtsverhandlungen**

**Ursprung: Die Anklagebehörde**

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

**Die Anklagebehörde**

**Verteidigung**

Hr. Nkwebe Liriss  
Hr. Karim A.A.Khan  
Hr. Aimé Kilolo-Musamba  
Hr. Pierre Legros

**Rechtsvertretung der Opfer**

**Rechtsvertretung der Ankläger**

Fr. Marie Edith Douzima-Lawson

**Opfer ohne Vertretung**

**Auf Beteiligung/Wiedergutmachung  
Klagende ohne Vertretung**

**Die Vertretungsbehörde für die Opfer**

**Die Vertretungsbehörde für die  
Verteidigung**

Paolina Massidda

**Vertreter der Staaten**

**Amicus Curiae**

Die zuständigen Behörden  
des Königreichs Belgien,  
der Französischen Republik,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
der Italienischen Republik  
des Königreichs der Niederlande,  
der Portugiesischen Republik,  
der Republik Südafrika

**KANZLEI**

---

**Kanzlerin**

**Abteilung Unterstützung der  
Verteidigung**

Frau Silvana Arbia

**Referat für Opfer und Zeugen**

**Abteilung für Haftangelegenheiten**

Fr. Maria-Luisa Martinod-Jacome

**Abteilung Opferbeteiligung und  
Wiedergutmachung**

**Sonstige**

## Einleitung

Der Einzelrichter (der „Einzelrichter“) der Vorverfahrenskammer II entschied am 14. August 2009, dass Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo (der „Angeklagte“) eine vorläufige Haftentlassung gewährt wird.<sup>1</sup> Der Ankläger legt hiermit gemäß Artikel 82(1)(b) des Römischen Statuts (das „Statut“), Bestimmung 154(1) der Verfahrens- und Beweisordnung (die „Verfahrens- und Beweisordnung“) und Artikel 64(1) der Geschäftsordnung des Gerichtshofs (die „Geschäftsordnung“)<sup>2</sup> eine Beschwerde gegen die Entscheidung zur Haftentlassung ein und beantragt eine aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde gemäß Artikel 82(3) des Statuts und Bestimmung 156(5) der Verfahrens- und Beweisordnung.

## Hintergrund

1. Am 15. Juni 2009 bestätigte die Vorverfahrenskammer II die Anklagepunkte gegen den Angeklagten.<sup>3</sup>
2. Am 29. Juni 2009 hielt der Einzelrichter eine Gerichtsverhandlung ab, „um alle Fragen in Zusammenhang mit der Untersuchungshaft von Herrn Bemba zu berücksichtigen“.<sup>4</sup> Bei der Gerichtsverhandlung beantragte die Verteidigung die vorläufige Haftentlassung des Angeklagten in das Königreich Belgien, die Französische Republik und die Portugiesische Republik.<sup>5</sup> Am 2. Juli 2009 beantragte

<sup>1</sup> Der Einzelrichter schob die Umsetzung der Entscheidung bis zur Wahl des Staates, in den der Angeklagte entlassen werden soll und bis zur Festlegung der Auflagen, die an seine Haftentlassung geknüpft werden sollen, auf. Ferner forderte er die Parteien und Beteiligten auf, zwischen dem 7. September und dem 14. September an öffentlichen Verhandlungen teilzunehmen, zu welchen bestimmte Staaten geladen werden, um Anmerkungen sowie Stellungnahmen bezüglich der möglichen Aufnahme des Angeklagten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorzulegen.

<sup>2</sup> Artikel 64(1) sieht vor, dass „eine gemäß Bestimmung 154 eingelegte Beschwerde folgende Angaben enthalten muss: (a) Den Namen und die Nummer der Rechtssache oder Situation; (b) Den Titel und das Datum der Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wird; (c) Den genauen Artikel des Statuts, gemäß welchem die Beschwerde eingelegt wird; (d) Das Klagebegehren.“

<sup>3</sup> ICC-01/05-01/08-424.

<sup>4</sup> ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT. Vgl. auch ICC-01/05-01/08-425, Entscheidung zur Abhaltung einer Gerichtsverhandlung gemäß Bestimmung 118(3) der Verfahrens- und Beweisordnung.

<sup>5</sup> ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT, S. 22, Zeilen 2-6 und S. 31, Zeilen 22-23.

die Verteidigung, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und die Republik Südafrika in die Liste der Staaten mit aufzunehmen, welche der Angeklagte um seine Aufnahme ersucht.<sup>6</sup>

3. Der Ankläger,<sup>7</sup> die Vertretungsbehörde für die Opfer<sup>8</sup>, die betroffenen Staaten sowie das Königreich der Niederlande als Gaststaat reichten ihre Stellungnahmen ein.<sup>9</sup>
4. Am 14. August 2009 erließ der Einzelrichter die Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung von Jean-Pierre Bemba Gombo einschließlich Einberufung des Königreichs Belgien, der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Südafrika zu Gerichtsverhandlungen.<sup>10</sup> In dieser Entscheidung verfügte der Einzelrichter unter anderem, dass a) dem Angeklagten eine vorläufige Haftentlassung gewährt wird, bis eine andere Entscheidung ergeht; b) die Umsetzung dieser Entscheidung aufgeschoben wird, bis die Entscheidung, in welchen Staat Herr Jean-Pierre Bemba Gombo entlassen werden soll und welche Auflagen gegen ihn verhängt werden sollen, getroffen wurde; und c) die zuständigen Behörden der Staaten, welche der Angeklagte um Aufnahme ersucht, aufgefordert werden, bei Verhandlungen, die zwischen dem 7. und 14. September 2009 stattfinden sollen, weitere Anmerkungen und Stellungnahmen vorzulegen.

---

<sup>6</sup> ICC-01/05-01/08-433.

<sup>7</sup> ICC-01/05-01/08-431.

<sup>8</sup> ICC-01/05-01/08-457.

<sup>9</sup> ICC-01/05-01/08-448-Conf-Anx1 und ICC-01/05-01/08-465-Conf-Anx2 (Stellungnahme der Portugiesischen Republik); (Stellungnahme der Portugiesischen Republik); ICC-01/05-01/08-448-Conf-Anx2 (Stellungnahme der Französischen Republik); ICC-01/05-01/08-448-Conf-Anx3 (Stellungnahme des Königreichs der Niederlande); ICC-01/05-01/08-461-Conf-Anx2 (Stellungnahme des Königreichs Belgien); ); ICC-01/05-01/08-472-Conf-Anx2 (Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland); ICC-01/05-01/08-472-Conf-Anx1 (Stellungnahme der Italienischen Republik); ICC-01/05-01/08-473-Conf-Exp-Anx2 (Stellungnahme der Republik Südafrika).

<sup>10</sup> ICC-01/05-01/08-475-tDEU.

### Beschwerde gemäß Artikel 82(1)(b) des Statuts

5. Der Ankläger legt hiermit gemäß Artikel 82(1)(b) des Statuts, Bestimmung 154(1) der Verfahrens- und Beweisordnung und Artikel 64(1) der Geschäftsordnung<sup>11</sup> Beschwerde gegen die Entscheidung vom 14. August 2009 zur vorläufigen Haftentlassung von Jean-Pierre Bemba Gombo einschließlich Einberufung des Königreichs Belgien, der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Südafrika zu Gerichtsverhandlungen (ICC-01/05-01/08-475-tDEU) in der Sache *Der Ankläger gegen Jean-Pierre Bemba Gombo* ein.
6. Der Ankläger wird beantragen, dass die Berufungskammer die Entscheidung, dem Angeklagten eine vorläufige Haftentlassung zu gewähren, aufhebt, und anordnet, dass dieser weiterhin in Haft bleibt.

### Klagebegehren

7. Der Ankläger beantragt dementsprechend, dass die Berufungskammer diese Beschwerde gemäß Artikel 82(1)(b) des Statuts, Bestimmung 154(1) der Verfahrens- und Beweisordnung und Artikel 64(1) der Geschäftsordnung gegen die Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung von Jean-Pierre Bemba Gombo einschließlich Einberufung des Königreichs Belgien, der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Südafrika zu Gerichtsverhandlungen zulässt.
8. Der Ankläger wird in einem separaten Begehren ebenfalls beantragen, dass die Berufungskammer einer solchen Beschwerde gemäß Artikel 82(3) des Statuts und

<sup>11</sup> Artikel 64(1) sieht vor, dass „eine gemäß Bestimmung 154 eingelegte Beschwerde folgende Angaben enthalten muss: (a) Den Namen und die Nummer der Rechtssache oder Situation; (b) Den Titel und das Datum der Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wird; (c) Die genaue Bestimmung des Statuts, gemäß welcher die Beschwerde eingelegt wird; (d) Das Klagebegehren.“

Bestimmung 156(5) der Verfahrens- und Beweisordnung eine aufschiebende Wirkung zuerkennt.

*gezeichnet*

---

**Luis Moreno-Ocampo,**  
**Ankläger**

Freitag, den 14. August 2009  
Den Haag, Niederlande